

Unsitlichkeit und zum Ruine mancher Familie führen, man würde sogar Drunkenboldinstitute errichten und die Gast- und Schänkwirthe würden dadurch noch weit mehr beeinträchtigt werden. Aus diesem Grunde werde ich nur für die Majorität stimmen.

Abg. Francke: Wenn ich mich im Geringssten von der Ansicht der Majorität überzeugen könnte, daß bei dem Aufsieherberuhenlassen der Petitionen und dem Aufrechterhalten des Verbots irgend ein Vortheil für die Sittlichkeit entstünde, so würde ich keinen Augenblick zaudern, mich für die Majorität zu erklären. Allein nach genauer Erwägung aller Für und Gegen habe ich mich nicht anders als für die Minoritätsansicht entscheiden können. Es sprechen die Gründe, welche die Minorität angeführt hat, so lebhaft dafür, daß man kaum nöthig hat, etwas Weiteres hinzuzufügen; indessen auf Einiges wollte ich mir doch erlauben, einige Worte anzuführen. Stelle ich mir nämlich das Gesetz, das für den Verkauf des Branntweins besteht, lebhaft vor, so giebt es nur zwei Wege, auf welchen sich die Consumenten ihren Bedarf verschaffen können, der eine ist der, sich von den Kaufleuten die Quantität von wenigstens einer Kanne zu verschaffen, der andere, selbst in die Restauration zu gehen und das Nöthige zu trinken. Einen andern Weg, namentlich Mittelweg, giebt es für mich, soweit ich die Geseze, die für die Städte bestehen, kenne, nicht, ob es auf dem platten Lande eben so ist, kann ich nicht beurtheilen, es kann sehr sehr leicht möglich sein, daß dort andere Verhältnisse bestehen, ich will diese daher nicht gemeint haben. Die Concessionen aber, welche in den Städten bestehen, sind lediglich für das Sehen der Gäste ertheilt, es ist mir von sehr vielen Concessionen, die ich zu lesen und selbst bei der Gemeindeverwaltung mit zu berathen Gelegenheit hatte, keine einzige bekannt, die auch auf den Handel sich ausdehnte. Der Consument ist also nur auf diese beiden Wege gewiesen; wie nun diese beiden Wege nachtheilig für die Consumenten sein müssen, das hat die Minorität bereits gehörig ausgeführt und ich habe nichts dazu zu bemerken. Aber darauf aufmerksam zu machen wollte ich mir doch erlauben, weil schon von mehreren Seiten bemerkt worden ist, daß ein Jeder, wenn er nicht selbst in dem Wirthshause trinken will, sich nur so viel dort zu holen brauche, als er zu Hause bedarf. Meiner Ansicht nach wird das ein Eingriff sein, der gegen die bestehenden Geseze und gegen die Concessionen liefe. Wollte man den Restaurationen ein Weiteres, nämlich den Verkauf selbst, einräumen, so würde man dieselbe Uebertretung bei ihnen gestatten, die man den Handelsleuten verbieten will. Der Abg. Meyer hat noch bemerkt, daß, den Gewerbetreibenden gegenüber, Seiten der Kaufleute der Verkauf in solchen Artikeln nicht ausgeführt werden dürfte, die für sich ein Gewerbe ausmachen; indessen ist wohl bei der Fabrikation des Spiritus oder Branntweins dies keineswegs anzunehmen, denn der Spiritus wird selten in Städten producirt und von den Producenten selbst verkauft, sondern er wird nur von den Kaufleuten und Restau-

rationen verkauft. Es ist also hierin ein Unterschied zu machen gegen den Handeltreibenden mit Schneider- oder Schuhmacherwaaren u., auf welche, wie mir scheinen will, es wohl abgesehen war. Ferner ist darauf hingedeutet worden, es würde ein eben so großer Uebergriff sein, wenn die Wirthhe mit Kaffee oder Zucker handelten; aber diese Verhältnisse sind schon vorhanden, denn wo die Wirthhe eine besondere Concession dazu erreicht haben, können sie eben so gut damit handeln.

Abg. Unger: Ich werde, um der Majorität beizustimmen, etwas weiter ausholen müssen, um vielleicht die hohe Kammer zu bewegen, in diesem Verbote bei der hohen Staatsregierung noch weiter zu gehen, als es bis jetzt der Fall ist. Ich stimme in dieser Hinsicht dem Abg. Zimmermann vollkommen bei, wenn er wünscht, daß den Kaufleuten nur gestattet werde, den Branntwein in Gebinden zu verkaufen. Wenn man zurücksieht auf das Verbot von 1826, so muß man sich vergegenwärtigen, was eigentlich schon dieses Verbot hervorgerufen hat. Ich glaube, der Branntweinhandel ist erst seit den unglücklichen Jahren der Theuerung von 1806, 1807 zur Anwendung bei der Kaufmannschaft gekommen, früher hat man ein solches Verbot nicht zu erlassen brauchen, weil die Kaufleute selbst nicht einmal es in ihrem Interesse gefunden haben, mit Branntwein zu handeln. Allein in diesen unglücklichen Jahren brachte man den sogenannten russischen Branntwein und zwar verdienten damals, soviel ich mich erinnere, die russischen Kaufleute ein Bedeutendes an diesem Branntwein. Unsere Kaufmannschaft machte sich das zu Nuze; in den Schänkstätten machte man sichs auch zu Nuze und ich glaube, durch das ist das Verbot von 1826 hervorgerufen worden. Vergegenwärtigen wir uns aber jetzt den bestehenden Zustand und wir wollen wieder mehr Sittlichkeit und Ordnung in die menschliche Gesellschaft bringen, dann müssen wir vor allen Dingen bei der Wurzel anfangen, wo die Uebel zu suchen sind. Und das sind die überhäuftten Schnapsladen und ich wundere mich sehr, wie eine Corporation, die ich so hoch schätze, die Kaufleute, durch so einen Antrag, der bloß Immoralität in das Volk bringen kann, auch noch das unumschränkte Schankrecht erlangen will, da sich doch nur jeder sittlich gesinnte Mensch freuen kann, wenn die hohe Staatsregierung diesem, alle Sitten verderbenden Getränke etwas Einhalt thut. Ich habe mich gefreut, daß die Branntweimbrennereien so hoch besteuert wurden, weil ich dies für einen Punkt ansah, diesem lästigen und Alles verderbenden Getränke etwas Einhalt zu thun; allein leider Gottes sind meine Hoffnungen fehlgeschlagen. Anstatt daß die kleineren Brennereien aufhörten und die Schankgerechtigkeit, welche aus der Zubereitung hervorging, einstellten, legte sich die Kaufmannschaft auf den Handel und wie weit dieser exercirt wird, da bitte ich Sie, nur in die Allgemeinheit einzugehen und sich mit eignen Augen zu überzeugen und Sie werden die Ueberzeugung schöpfen, die ich habe, den Kaufleuten